



Zur Nebenausfertigung 1 Mk. 50 Pfg. Stempel
entwertet.

Zur Urschrift 1 Mk. 50 Pfg. in Worten:
eine Mark 50 Pfennig Stempel verwendet.

Zur ersten Ausfertigung noch 363 Mark 50 Pfg.
in Worten: dreihundertdreiundsechzig Mark
50 Pfennig Stempel verwendet.

Neustadt am Rbge., den 6. März 1906.

Der Königliche Notar:



Dr. Rohlffing

N e b e n a u s f e r t i g u n g

für die politische Gemeinde M a n d e l s -
l o h ü/S.

G e s c h e h e n

zu Neustadt am Rügenberge, den 19. Dezember
1904.

V o r

mir, dem Königlichen Notar Dr. Adolf Rohlffing

zu Neustadt am Rübenberge erschienen:

1) der Vollmeier Heinrich Riekenberg in
Mandelsloh überm See für sich und als
Generalbevollmächtigter seiner Schwester
Fräulein Ida Riekenberg in Hannover,
Sextrostrasse No. 13, auf die gericht-
liche Generalvollmacht vom 24. April
1894 Bezug nehmend,

2) die Ehefrau des Privatiers Nicolaus Glade
Sophie geborene Riekenberg in Hannover,
Sextrostrasse No. 13,

der Erschienenen zu 1 mir von Person bekannt,
die Erschienenen zu 2 recognosciert durch den
Erschienenen zu 1.

Dieselben überreichten mich die anliegende
Stiftungsurkunde, de dato Neustadt am Rüben-
berge, den 19. Dezember 1904, mit der Erklä-
rung, dass sie dieselbe in öffentlicher Form
anzuerkennen wünschten.

Die überreichte und als Anlage zu die-

sem Protocoll genommene Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 1904 ist sodann von mir, dem Notaren, den Erschienenen wörtlich vorgelesen und erklärten dieselben darauf übereinstimmend:

Wir erkennen die uns soeben vorgelesene Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 1904 als unserem Willen entsprechend und für uns rechtsverbindlich an und genehmigen dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach.

Ich, der Erschienene zu 1, gebe diese Erklärungen nicht nur für mich selbst, sondern auch als Generalbevollmächtigter meiner oben genannten Schwester Ida Riekenberg für diese ab.

Die Kosten trage ich, der Erschienene zu 1. Vorstehendes Protocoll ist von mir den Erschienenen vorgelesen, von denselben genehmigt und darauf von denselben eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Frau Glade geb. Riekenberg.

" H. Riekenberg.

Zur Beglaubigung

(L.S.) gez. Dr. Rohlfing,

Königlicher Notar.

Anlage zum Protocoll vom 19. Dezember 1904,

No. 743 des Notariatsregisters Jahrgang 1904.

(L.S.) gez. Dr. Rohlfing,

Königlicher Notar.

A n l a g e A.

S t i f t u n g s u r k u n d e .

Die Erben des am 23. September 1888
verstorbenen Hofbesitzers Heinrich Rieken-
berg in Mandelsloh, nämlich:

- 1) der Hofbesitzer Heinrich Riekenberg in
Mandelsloh überm See,

2) die Ehefrau des Privatiers Nicolaus
Glade Sophie geborene Riekenberg in
Hannover, Sextrostr. No. 13,

3) Fräulein Ida Riekenberg in Hannover,
Sextrostrasse No. 13,

übertragen in Ausführung einer mündlichen
Anordnung ihres vorgenannten Erblassers
hierdurch der politischen Gemeinde Mandels-
loh ü/S. ein Kapital von 8844 Mark 38 Pfg.
(achttausend achthundertundvierundvierzig
Mark achtunddreissig Pfennig) nebst Spar-
kassenzinsen seit 1. Januar 1904 zu Eigen-
tum.

Die Stiftung dieses Kapitals soll die Sess-
haftmachung eines Arztes und die Gründung
und Unterhaltung einer Apotheke in Mandels-
loh befördern.

Das vorbezeichnete Kapital und alles, was
zu demselben an Vermögenswerth hinzukommt
oder an seine Stelle tritt, soll Eigentum

der politischen Gemeinde Mandelsloh ü/See
sein, soll aber von dem übrigen Vermögen
dieser Gemeinde als gesondertes Vermögens-
stück verwaltet werden und soll den Namen
" H. Riekenberg - Stiftung" führen.

Die Verwaltung dieses Stiftungsvermögens
steht dem Gemeindevausschuss zu Mandelsloh
ü/See zu, ^{*} und wird jenes Stiftungsvermögen
in allen Rechtsangelegenheiten durch den
Gemeindevausschuss der Gemeinde Mandelsloh
ü/See rechtswirksam vertreten.

Der Gemeindevausschuss entscheidet durch
Stimmenmehrheit.

Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss zu
Neustadt am Rübenberge.

Das vorbezeichnete Kapital soll in erster
Linie zum Ankauf eines geeigneten Hauses,
welches tunlichst in Mandelsloh ü/See lie-
gen soll, oder zur Errichtung eines solches
verwendet werden, und soll dieses Haus dem

jeweilig in Mandelsloh ansässigen Ärzte
als Wohnung überwiesen werden.

Falls in Mandelsloh mehrere Aerzte ansässig
sein sollten, so bestimmt pflichtmässig der
Gemeindeausschuss der Gemeinde Mandelsloh
ü/See, welchem der Aerzte die Wohnung zu
überlassen ist.

Der Arzt hat als Miete für die Nutzung der
Wohnung lediglich denjenigen Betrag zu zah-
len, welchen die Gemeinde Mandelsloh ü/See
zur Verzinsung etwaiger Restkaufgelder für
den Ankauf bezw. die Errichtung jenes Hauses
aufzuwenden hat.

Verlässt der Arzt vor Ablauf von fünf Jah-
ren vom Einzuge in das bezeichnete Haus
ab den Ort Mandelsloh, so ist derselbe
verpflichtet, für jedes Jahr, welches der-
selbe in dem Hause gewohnt hat, den Betrag
von fünfzig Mark zu zahlen bezw. nachzu-
zahlen. Diese Nachzahlungen sind in erster

Linie zu Reparaturen, eventuell zur Tilgung etwa vorhandener Schulden dieser Stiftung zu verwenden. Falls Schulden nicht vorhanden sind, so fließen die Nachzahlungen dem Stiftungsvermögen zu und sind in erster Linie zur Bestreitung späterer Reparaturen zu verwenden.

Die bis zum Ankauf oder Errichtung eines Hauses auflaufenden Zinsen des Kapitals fließen gleichfalls dem Stiftungsvermögen zu. Der Gemeindevorstand ist aus triftigen Gründen berechtigt dem Arzte die weitere Nutzung der Wohnung nach voraufgegangener ortsüblicher Kündigung zu entziehen. Gegen eine derartige Anordnung steht dem Arzte unter Ausschluss des Rechtsweges lediglich die innerhalb zwei Wochen seit Bekanntgabe jener Anordnung bei dem Kreisvorstand des Kreises Neustadt am Rügenberge zu erhebende Beschwerde zu. Der Kreisvorstand entschei-

det über diese Beschwerde entgültig.

Wenn der Bestand des Stiftungsvermögens

solches erfordert, ist der Gemeindeausschuss

berechtigt von dem Arzte für die Nutzung

des Hauses die Hälfte des Mietwertes des-

selben in halbjährlichen Raten zu erfordern.

Sobald der vorangegebene Zweck wegen Sess-

haftmachung eines Arztes in Mandelsloh dauernd

erfüllt ist, soll, soweit die Mittel der

Stiftung dieses gestatten, die Gründung

und Unterhaltung einer Apotheke in Mandels-

loh angestrebt werden.

Es sollen hierbei in analoger Weise die

vorstehenden für die Sesshaftmachung eines

Arztes angegebenen Bestimmungen zur Anwen-

dung kommen. Jedoch entscheidet in Zweifels-

fällen der Gemeindeausschuss der Gemeinde

Mandelsloh ü/See.

Neustadt am Rübenberge, den 19. Dezember 1904.

gez. Frau Glade geb. Riekenberg.

" H. Riekenberg für mich meine
Schwester Ida Riekenberg.



Vorstehende dem unter No. 743 des Notariatsregisters Jahrgang 1904 eingetragenen Originalprotocolle gleichlautende Urkunde nebst der Anlage A wird hiermit für die politische Gemeinde Mandelsloh ü/See ausgefertigt.

Neustadt am Rübenberge, den 6. März 1906.

H. E. Meißner

Königlicher Notar.

Kosten -

K o s t e n b e r e c h n u n g .
=====

Wertgegenstand: 8844 Mk. 38 Pfg. und 3 1/4% Zinsen

hierauf seit dem 1. Januar 1904 bis zum 19. Dezem-

ber 1904 = 278 Mk. 79 Pfg. zusammen 9123 Mark 17 Pf

Gebühr für die *B*eurkundung der Anerkennung der
Stiftung (§ 5 d.N.G.O., §§ 33,41 d.G.K.G.) 10/10

14 Mk. -- Pfg.

Schreibgebühren (§ 20 d.N.G.O.)

für die Ausfertigung

1 Mk. -- Pfg.

Stempel Tarif No. 45

1 Mk. 50 Pfg.

Portoauslagen (einschreiben)

- Mk. 40 Pfg.

Zusammen 16 Mk. 90 Pfg.

Der Notar:

H. Müller